

# **Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

**Vom X. Monat 2026**

Das Ministerium für Schule und Bildung verordnet aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2026 (GV. NRW. S. 547) [ggf. einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 19. Schulrechtsänderungsgesetzes*] geändert worden ist, mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

## **Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 2026 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: [...]

Anlage D wird durch die folgende Anlage D ersetzt:

### **„Anlage D Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13 (§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 des Schulgesetzes NRW)**

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1 Ziel der Bildungsgänge**

§ 1 Abschlüsse und Kompetenzen

#### **Abschnitt 2 Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums**

##### **Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation und Dauer der Bildungsgänge
- § 5 Aufnahme
- § 6 Auslandsaufenthalte
- § 7 Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

##### **Unterabschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht**

- § 8 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation
- § 9 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 10 Struktur der Bildungsgänge, Belegverpflichtungen

§ 11 Versetzung in die Qualifikationsphase

§ 12 Abiturfächer

### **Unterabschnitt 3 Leistungsbewertung**

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

§ 14 Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“

§ 16 Notenstufen und Punkte

§ 17 Vorbereitung der Präsentationsprüfung, Erstellen von Handlungsprodukten

§ 18 Besondere Lernleistung

§ 19 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

§ 20 Fachhochschulreife

§ 21 Rücktritt und Wiederholung

### **Unterabschnitt 4 Prüfungsordnung für das Abitur**

§ 22 Zweck, Termine und Gliederung der Abiturprüfung und Prüfungsanforderungen

§ 23 Zulassung zur Abiturprüfung und Verfahren bei Nichtzulassung

§ 24 Beleg- und Einbringungsverpflichtungen für die Zulassung zur Abiturprüfung

§ 25 Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung

§ 26 Schriftliche Prüfung

§ 27 Mündliche Prüfung

§ 28 Präsentationsprüfung

§ 29 Besondere Lernleistung im Abitur

§ 30 Weitere Prüfungen

### **Unterabschnitt 5 Gesamtqualifikation, Allgemeine Hochschulreife und Berechtigungen**

§ 31 Gesamtqualifikation

§ 32 Feststellung der Prüfungsergebnisse, Allgemeine Hochschulreife

§ 33 Wiederholung der Abiturprüfung

§ 34 Latinum

### **Unterabschnitt 6 Allgemeine Bestimmungen zur Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung, Erster Teil der Berufsabschlussprüfung**

§ 35 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

§ 36 Gliederung der Prüfung

§ 37 Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung und Bildung von Vornoten

§ 38 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 39 Abschluss der Ersten Teilprüfung

### **Unterabschnitt 7 Besondere Bestimmungen zur Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten, Zweiter Teil der Berufsabschlussprüfung**

§ 40 Erweiterungsphase, Betriebspraktikum

- § 41 Schriftliche Prüfung
- § 42 Mündliche Prüfung
- § 43 Praktische Prüfung
- § 44 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 45 Zeugnisse und Berechtigungen

**Unterabschnitt 8**  
**Besondere Bestimmungen zur Berufsabschlussprüfung**  
**für Erzieherinnen und Erzieher, Zweiter Teil der Berufsabschlussprüfung**

- § 46 Erweiterungsphase
- § 47 Berufspraktikum
- § 48 Projektarbeit
- § 49 Zulassung zum Kolloquium
- § 50 Kolloquium
- § 51 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 52 Verfahren bei Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung
- § 53 Zeugnisse und Berechtigungen

**Abschnitt 3**  
**Bestimmungen für die Bildungsgänge**  
**der Fachoberschule, Klasse 13**

**Unterabschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 54 Aufbau
- § 55 Gliederung
- § 56 Dauer der Bildungsgänge
- § 57 Aufnahmevoraussetzungen

**Unterabschnitt 2**  
**Bestimmungen für den Unterricht**

- § 58 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation, Belegverpflichtungen

**Unterabschnitt 3**  
**Leistungsbewertung**

- § 59 Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“
- § 60 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“
- § 61 Halbjahreszeugnis

**Unterabschnitt 4**  
**Ordnung der Abiturprüfung**

- § 62 Gliederung der Abiturprüfung
- § 63 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 64 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 65 Schriftliche Prüfung
- § 66 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 67 Bewertung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 68 Mündliche Prüfung

§ 69 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 70 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

§ 71 Übergangsvorschriften

## **Abschnitt 1**

### **Ziel der Bildungsgänge**

#### **§ 1**

### **Abschlüsse und Kompetenzen**

(1) Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13 vermitteln berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ermöglichen den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums ermöglichen zum Teil zudem den Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht.

(2) Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Kompetenzen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

## **Abschnitt 2**

### **Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums**

#### **Unterabschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 2**

### **Aufbau**

Das Berufliche Gymnasium umfasst

1. einfachqualifizierende Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, und
2. doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

#### **§ 3**

### **Gliederung**

Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche

1. Gestaltung,
2. Gesundheit und Soziales,
3. Informatik,
4. Technik und
5. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums werden gemäß den Anlagen D 1 bis D 8 den Fachbereichen zugeordnet.

#### **§ 4**

### **Organisation und Dauer der Bildungsgänge**

(1) Die einfachqualifizierenden Bildungsgänge dauern nach Maßgabe der Stundentafeln der Anlagen D 1 bis D 8 in der Regel drei Jahre, die doppeltqualifizierenden Bildungsgänge bis zu vier Jahre. Es gilt § 5 Absatz 4 Allgemeiner Teil.

(2) Die Bildungsgänge bestehen aus einer einjährigen Einführungsphase und einer zweijährigen Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst das erste Jahr der Qualifikationsphase (Qualifikationsphase 1) und das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Qualifikationsphase 2). Die doppeltqualifizierenden Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums umfassen darüber hinaus eine Erweiterungsphase, die in der Regel zwölf Wochen dauert.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase findet die Abiturprüfung gemäß dem Unterabschnitt 4 statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen findet zudem eine staatliche Berufsabschlussprüfung gemäß den Unterabschnitten 6 sowie 7 oder 8 statt. Die Abiturprüfung wird gemäß § 38 anteilig als erste Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung angerechnet. In der Erweiterungsphase erfolgt die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung.

(4) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 Allgemeiner Teil darf die Höchstverweildauer um den Zeitraum überschritten werden, der erforderlich ist, um die Prüfung zu wiederholen.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums ist die an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die am Weiterbildungskolleg erworbene Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife in einem Bildungsgang gemäß der Anlage C erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs in das erste Jahr der Qualifikationsphase der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Eintritt in die Qualifikationsphase Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Einführungsphase nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den jeweiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums vorliegt.

(5) Für die Aufnahme in den Bildungsgang gemäß der Anlage D 3 ist zusätzlich der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen.

## **§ 6**

### **Auslandsaufenthalte**

- (1) Während der Einführungsphase sowie des ersten Jahres der Qualifikationsphase können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung gemäß § 11 in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich im ersten Jahr der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise werden bei der Leistungsbeurteilung im Beruflichen Gymnasium nicht berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen**

- (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen des jeweiligen Bildungsgangs des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegverpflichtungen erfüllt sind. Die Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben der Schule gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

## **Unterabschnitt 2**

### **Bestimmungen für den Unterricht**

## **§ 8**

### **Grundstruktur der Unterrichtsorganisation**

- (1) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs gemäß den Anlagen D 1 bis D 8 festgelegt. Die Fächer sind Aufgabenfeldern gemäß § 9 zugeordnet.
- (2) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. Der Unterricht wird im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereich in Grund- und Leistungskursen erteilt. Leistungskurse sind Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse sind Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau. Sie werden nach Maßgabe der Stundentafeln mit zwei oder drei Wochenstunden, in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier Wochenstunden und im Fach Berufsprojekt in der Regel mit vier Wochenstunden unterrichtet.
- (3) Im Differenzierungsbereich kann sowohl Unterricht in Fächern als auch Unterricht, der keinen Fächern zugeordnet ist, angeboten werden. Der Unterricht im Differenzierungsbereich wird als Grundkurs oder als Stützunterricht erteilt.

(4) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur. Nach den Vorgaben der Bildungspläne ist in allen Bildungsgängen projektorientierter Unterricht durchzuführen. Dieser ist in der didaktischen Jahresplanung zu dokumentieren.

(5) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil kann eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 70 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.

## **§ 9**

### **Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer**

Die im Beruflichen Gymnasium unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I):  
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Latein, Literatur, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch,
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II):  
Arbeits- und Betriebslehre, Außenhandel, Berufspädagogik, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Wirtschaftsrecht, Business Communication, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Global Studies, Marketing, Organisationslehre, Philosophie, Politik und Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Sozialpädagogik, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Sportmanagement, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht und
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III):  
Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung, Astronomie, Bauplanungstechnik, Bautechnik, Betriebsinformatik, Biochemie, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährung, Ernährungslehre, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiklechnik, Softwareentwicklung, Technische Informatik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik und Organisationslehre.  
Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

## **§ 10**

### **Struktur der Bildungsgänge, Belegverpflichtungen**

(1) Der Unterricht der Einführungsphase bereitet die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vor, der Unterricht der Qualifikationsphase auf die Anforderungen der Abiturprüfung. Die Erweiterungsphase dient der Vorbereitung auf die Berufsabschlussprüfung.

(2) In allen Phasen ist Unterricht nach den Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs gemäß den Anlagen D 1 bis D 8 zu belegen.

(3) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:

1. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen in der Einführungsphase und Qualifikationsphase eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen.

2. Wer nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache zur Erfüllung der Verpflichtung aus Nummer 1 bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.

3. Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die am Ende der Sekundarstufe I an einer Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbelegung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt in der Einführungsphase an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch.

(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, erhalten gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und den berufsübergreifenden Lernbereich gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Allgemeiner Teil abdeckt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Einführungsphase am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang gemäß § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang zur Verkürzung der Schulzeit eine Profilkasse gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I besucht haben.

## **§ 11**

### **Versetzung in die Qualifikationsphase**

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 10 Allgemeiner Teil.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache gemäß § 10 Absatz 3. Im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind.

## **§ 12** **Abiturfächer**

(1) Die Abiturprüfung wird in fünf unterschiedlichen Fächern abgelegt, die die drei Aufgabenfelder gemäß § 9 umfassen müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.

(2) Unter den fünf Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein. Die zweite Fremdsprache kann nur Abiturfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in der Einführungsphase bis einschließlich des zweiten Jahres der Qualifikationsphase mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden belegt wurde.

(3) Das erste und das zweite Abiturfach sind die Leistungskurse, die in der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs festgelegt oder zur Wahl gestellt werden. Das dritte bis fünfte Abiturfach legt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Stundentafel des Bildungsgangs zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase fest.

(4) Alle Abiturfächer müssen ab der Einführungsphase belegt werden. Das erste bis vierte Abiturfach muss spätestens vom ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fach mit schriftlichen Arbeiten gemäß § 14 belegt werden.

(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld gemäß § 9 Nummer 2 vertreten. Schülerinnen und Schüler können das Fach Religionslehre durch das Fach Philosophie ersetzen.

## **Unterabschnitt 3** **Leistungsbewertung**

### **§ 13** **Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich**

(1) Die jeweilige Kursabschlussnote ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ gemäß § 14 und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 15. Sie wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote erfolgt nicht, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne „Schriftliche Arbeiten“ gemäß § 14 ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 15 die Kursabschlussnote. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Allgemeiner Teil werden Kurse mit Stützunterricht nicht benotet.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei

der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Bildungsplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Leistungsnachweise gemäß der §§ 14 und 15 zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist die Kursabschlussnote vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses (§ 17 Allgemeiner Teil) bekanntzugeben.

(4) Bei Leistungsnachweisen, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss zum überwiegenden Teil die individuelle Leistung erkennbar und bewertbar sein.

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, diese nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung gemäß § 48 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW feststellen. Das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung der Bewertbarkeit setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in überwiegendem Umfang an dem erteilten Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.

(6) Für Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten gilt § 20 Allgemeiner Teil.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten gemäß § 15 Allgemeiner Teil angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren als Nachteilsausgleich zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der von der obersten Landesbehörde bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation oder anderer von der obersten Landesbehörde bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.

(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Regel nur dann zulässig, wenn er in dieser Form bereits Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war und weiterhin notwendig oder aufgrund einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

## **§ 14**

### **Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“**

(1) Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sind Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise. In den modernen Fremdsprachen sind darüber hinaus mündliche Kommunikationsprüfungen „Schriftliche Arbeiten“. Die

Leistungsnachweise müssen nach Maßgabe der Bildungspläne auf die Anforderungen der Abiturprüfung vorbereiten.

(2) In der Einführungsphase sind mindestens in vier Fächern Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 zu erbringen, darunter müssen die Leistungskurse, Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen sein. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkurse als Fächer mit schriftlichen Arbeiten belegen. Im ersten Halbjahr sind ein oder zwei, im zweiten Halbjahr zwei schriftliche Arbeiten zu erbringen. In jedem Aufgabenfeld gemäß § 9 ist in der Einführungsphase jeweils in einem Fach, das mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden. Die Verpflichtung zur Erbringung eines gleichwertigen komplexen Leistungsnachweises im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann auch im Fach Religionslehre erfüllt werden, wenn dieses als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist.

(3) In der Qualifikationsphase sind das erste bis vierte Abiturfach mit schriftlichen Arbeiten zu belegen. Unter den Fächern mit schriftlichen Arbeiten müssen Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache sowie gemäß Stundentafel das Fach Berufsprojekt sein. Soweit durch diese Vorgaben nicht bereits erfasst, ist in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache als Fach mit schriftlichen Arbeiten zu belegen. Für die Leistungs- und Grundkurse mit schriftlichen Arbeiten sind im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase jeweils zwei Leistungsnachweise je Halbjahr zu erbringen. In jedem Aufgabenfeld gemäß § 9 ist im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase insgesamt ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. In diesen Fächern muss in dem entsprechenden Halbjahr mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden. Die Verpflichtung zur Erbringung eines gleichwertigen komplexen Leistungsnachweises im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann auch im Fach Religionslehre erfüllt werden, wenn dieses als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist.

(4) Im ersten bis dritten Abiturfach sind im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase die Leistungsnachweise in Form von Klausuren zu erbringen.

(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung erbracht werden. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung erbracht. Je Halbjahr muss mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.

(6) Im Fach Berufsprojekt ist abweichend von Absatz 3 Satz 4 im ersten bis vierten Halbjahr der Qualifikationsphase jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser ist in Form einer Klausur zu erbringen.

(7) Die Termine für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind vorher anzukündigen. In einer Woche sollen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Tag darf höchstens eine Klausur geschrieben werden. Bei der Terminierung von gleichwertigen komplexen Leistungsnachweisen soll die Belastung der Schülerinnen und Schüler angemessen berücksichtigt werden.

(8) Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise können als Individual- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die Gruppen- und die Individualleistung berücksichtigt werden.

## **§ 15**

### **Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“**

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ gemäß § 14.

(2) Die Formen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ richten sich nach den Bildungsplänen für den jeweiligen Bildungsgang.

## **§ 16**

### **Notenstufen und Punkte**

(1) Die in der Einführungsphase und Erweiterungsphase erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

| Note                                                                                                                                                               | Punkte nach Notentendenz | Notendefinition                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut                                                                                                                                                           | 15 - 13 Punkte           | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.                                                                                                                         |
| gut                                                                                                                                                                | 12 - 10 Punkte           | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.                                                                                                                                       |
| befriedigend                                                                                                                                                       | 9 - 7 Punkte             | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.                                                                                                                             |
| ausreichend                                                                                                                                                        | 6 - 5 Punkte             | Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.                                                                                                |
| schwach<br>ausreichend                                                                                                                                             | 4 Punkte                 | Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. <sup>1</sup>                                                                            |
| mangelhaft                                                                                                                                                         | 3 - 1 Punkte             | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| ungenügend                                                                                                                                                         | 0 Punkte                 | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                    |
| <sup>1)</sup> Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß den §§ 23 und 31 nicht erreicht werden. |                          |                                                                                                                                                                                          |

## **§ 17**

### **Vorbereitung der Präsentationsprüfung, Erstellen von Handlungsprodukten**

(1) Im projektorientierten Unterricht gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 wird in besonderem Maße auf die Präsentationsprüfung gemäß § 28 und die Erstellung von Handlungsprodukten vorbereitet.

(2) Im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase findet eine Projektwoche statt, die der Erstellung von Handlungsprodukten dient. Die Handlungsprodukte sind Gegenstand der Präsentationsprüfung im fünften Abiturfach.

(3) Über die Projektwoche und die Leistungsanforderungen der Präsentationsprüfung werden die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase informiert. Für die Projektwoche gilt § 19 Absatz 2 und 3 Allgemeiner Teil entsprechend. Das Thema für die Präsentationsprüfung wird von der Bildungsgangleitung genehmigt.

## **§ 18**

### **Besondere Lernleistung**

(1) Schülerinnen und Schüler können eine Besondere Lernleistung erbringen. Eine Besondere Lernleistung ist eine Arbeit, die aus dem Ergebnis eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Arbeitsvorhabens oder aus einem umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb hervorgeht. Die Besondere Lernleistung wird im Umfang von zwei Schulhalbjahren erbracht und einem Fach der Stundentafel des Bildungsgangs zugeordnet. § 12 Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.

(2) Die Absicht, eine Besondere Lernleistung zu erbringen, ist spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule anzumelden. Die Bildungsgangleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Bewertung übernehmen soll, ob die Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

(3) Die Arbeit, die gemäß Absatz 1 zu erbringen ist, ist spätestens bis zum letzten Tag der von der Schule terminierten Projektwoche gemäß § 17 abzugeben. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung muss spätestens vier Wochen vor der Projektwoche erfolgt sein. Im Falle eines Rücktritts ist die Prüfungsleistung im fünften Abiturfach als Präsentationsprüfung gemäß § 28 zu erbringen.

(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss zum überwiegenden Teil die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

## **§ 19**

### **Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn**

(1) Am Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Einführungsphase erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende jedes Schulhalbjahres wird in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten ist hinzuweisen.

(4) Wer die Schule in der Qualifikationsphase vor der Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten.

## § 20 Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 11 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Allgemeiner Teil in das erste Jahr der Qualifikationsphase versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 50 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes NRW oder des § 10 Absatz 3 Allgemeiner Teil erfolgt. Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (GV. NRW. S. 407).

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht werden.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache gemäß § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 3, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) sein. Außer den genannten Fächern können weitere Fächer mit höchstens je zwei Halbjahreskursen angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres des zweiten Jahres der Qualifikationsphase die Schule verlassen und den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl [P] (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - P/57$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf dem Abgangszeugnis in Ziffern und Buchstaben ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW).

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land

Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

## **§ 21**

### **Rücktritt und Wiederholung**

(1) Wer im ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Über den Antrag entscheidet die hierzu einberufene Versetzungskonferenz (§ 10 Allgemeiner Teil). Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist auf Antrag an die Versetzungskonferenz möglich, wenn am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht sind oder die Zulassung zur Abiturprüfung in den weiteren Kursen gefährdet erscheint.

Die Wiederholung ist notwendig, wenn

1. am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht sind,
2. ein Leistungskurs mit null Punkten bewertet wurde oder
3. Leistungsausfälle in den weiteren Kursen bis zur Zulassung nicht mehr aufgeholt werden können.

Die Leistungsbewertungen der Halbjahre, die wiederholt werden, werden unwirksam.

(3) Wer nach einer Wiederholung des ersten Jahres, des zweiten Halbjahres oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 nicht mehr erfüllen kann, muss das Berufliche Gymnasium verlassen.

## **Unterabschnitt 4**

### **Prüfungsordnung für das Abitur**

## **§ 22**

### **Zweck, Termine und Gliederung der Abiturprüfung und Prüfungsanforderungen**

(1) Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Prüflinge sollen in der Abiturprüfung nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung im ersten bis vierten Abiturfach muss den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsgangs entsprechen. Die Prüfung im fünften Abiturfach richtet sich nach § 28 und im Fall einer Besonderen Lernleistung nach § 29. Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird gemäß § 32 Absatz 2 die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und in den Fällen des § 30 Absatz 2 und 3 zusätzlich mündlich geprüft, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft, im fünften

Abiturfach findet eine Präsentationsprüfung gemäß § 28 oder im Fall einer Besonderen Lernleistung ein Kolloquium gemäß § 29 statt.

### **§ 23**

#### **Zulassung zur Abiturprüfung und Verfahren bei Nichtzulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in seiner ersten Konferenz. Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß der §§ 24 und 25 Absatz 2 erfüllt.

(2) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Höchstverweildauer gemäß § 4 Absatz 4 dadurch nicht überschritten wird.

(3) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

### **§ 24**

#### **Beleg- und Einbringungsverpflichtungen für die Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) In der Qualifikationsphase sind die Kurse gemäß der Stundentafel zu belegen. Hiervon sind 36 Kurse in die Gesamtqualifikation als Block I einzubringen. Hierzu zählen die acht Leistungskurse und 28 weitere einbringbare Kurse, darunter die Kurse gemäß den Absätzen 2 bis 4. Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden. Mit der Punktzahl Null bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(2) Im ersten bis fünften Abiturfach sind jeweils vier Kurse in Block I einzubringen.

(3) Soweit nicht bereits Abiturfächer, sind einzubringen:

1. vier Kurse Deutsch,
2. vier Kurse Mathematik,
3. vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten oder der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache,
4. zwei Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache, wenn Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben,
5. vier Kurse der aus der Einführungsphase fortgeführten Naturwissenschaft und
6. vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte.

(4) Darüber hinaus können die Kurse des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Lernbereichs gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel sowie Fächer des Differenzierungsbereichs, die in den Aufgabenfeldern gemäß § 9 benannt sind, in Block I eingebracht werden.

### **§ 25**

#### **Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) Bei der Feststellung, ob die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, wird das Punktesystem gemäß § 16 Absatz 2 angewendet.

(2) Für die Zulassung zur Abiturprüfung gelten in Block I folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in den acht Leistungskursen werden in zweifacher Wertung, die Leistungen in den 28 weiteren einzubringenden Kursen werden in einfacher Wertung angerechnet. Unter den 36 angerechneten Kursen dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen nicht mehr als drei Leistungskurse sein.
2. In Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(3) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet:

$$E I = P/S \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

## **§ 26**

### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind die gemäß § 12 Absatz 3 als erstes bis drittes Abiturfach festgelegten Fächer. In diesen Fächern ist von jedem Prüfling je eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Leistungskursfächern und dem dritten Abiturfach legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben der Prüflinge.
- (3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden auf der Grundlage der Bildungspläne für das Berufliche Gymnasium erstellt; sie gehen aus der Qualifikationsphase hervor und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen.
- (4) Den Prüflingen werden nach Maßgabe der Bildungspläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur Wahlmöglichkeiten eröffnet.
- (5) Den Aufgaben werden für die Lehrkräfte kriterienbezogene Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigefügt, aus denen sich die erreichbare Punktschme für die schriftliche Prüfungsarbeit ergibt. Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren gemäß Satz 1 korrigiert und bewertet. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschme wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten, Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung im Umfang von bis zu drei Notenpunkten gemäß § 16 Absatz 2 aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschümen gemäß Satz 3. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet.

2. Bei Abweichungen im Umfang von vier Notenpunkten und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(6) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Absatz 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet. Im Fall von Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(7) Im Fach Sport als Leistungskurs tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer sportpraktischen Prüfung. Die Gesamtnote wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und aus der Note der sportpraktischen Prüfung gebildet. Die Note der sportpraktischen Prüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der sportpraktischen Prüfungsteile. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis der Fachprüfung wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet.

## **§ 27**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung ist das von dem Prüfling gemäß § 12 Absatz 3 gewählte vierte Abiturfach. In den drei Fächern der schriftlichen Prüfung wird in den Fällen des § 30 zusätzlich mündlich geprüft.

(2) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse (§ 18 Allgemeiner Teil) zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(3) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben zur mündlichen Prüfung gleichermaßen.

(5) Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geleitet und grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Absatz 4 Allgemeiner Teil) durchgeführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

(6) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(7) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.

(8) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase oder in der Abiturprüfung bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.

(9) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(10) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag gemäß § 21 Absatz 4 Allgemeiner Teil ab und setzen die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

## **§ 28**

### **Präsentationsprüfung**

(1) Fach der Prüfung im fünften Abiturfach ist das gemäß § 12 Absatz 3 gewählte Fach. Im fünften Abiturfach findet eine Präsentationsprüfung statt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsentationsprüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer Konferenz zusammen. Er nimmt die der Präsentation zugrundeliegenden Handlungsprodukte der Projektwoche zur Kenntnis. Für das Fachgespräch der Präsentationsprüfung legt der Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers zu größeren fachlichen und gegebenenfalls fachübergreifenden Zusammenhängen Frageimpulse und Erwartungen an die Leistung des Prüflings fest.

(3) Die Präsentationsprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an die Prüflinge zu richten.

(4) Die Präsentationsprüfung ist eine Gruppenprüfung und besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil. Im ersten Prüfungsteil präsentieren die Prüflinge im zusammenhängenden Vortrag jeweils ihre Handlungsprodukte. Im zweiten Prüfungsteil findet mit den Prüflingen ein Fachgespräch statt. Dabei werden vertiefende reflexive und fachliche, in größere Zusammenhänge kontextualisierende Kompetenzen nachgewiesen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Prüfling eine individuelle Reflexion des Projektes mit fachlichen Bezügen vornimmt. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(5) Die Präsentationsprüfung darf keine Wiederholung einer anderen in der Qualifikationsphase bereits erbrachten Leistung sein. Die Prüfungsteile dauern in der Regel jeweils zehn Minuten je Prüfling.

(6) Bei der Bewertung der Präsentationsprüfung sind die Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils gleichwertig zu berücksichtigen. Im ersten Prüfungsteil werden auch die erstellten Handlungsprodukte in die Bewertung einbezogen. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung für die jeweiligen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß kriteriellem Bewertungsraster. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 21 Absatz 4 Allgemeiner Teil über die Gesamtnote ab und legen diese gegebenenfalls mit Tendenz fest. Bei der Prüfung muss zum überwiegenden Teil auch die individuelle Prüflingsleistung erkennbar und bewertbar sein.

## **§ 29**

### **Besondere Lernleistung im Abitur**

(1) Fach der Prüfung im fünften Abiturfach als Besondere Lernleistung ist das Fach, dem die Besondere Lernleistung gemäß § 18 Absatz 1 zugeordnet ist.

(2) Im Rahmen der Besonderen Lernleistung im Abitur ist ein Kolloquium durchzuführen. Zu dessen Vorbereitung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer Konferenz zusammen. Er nimmt die Arbeit und deren Bewertung zur Kenntnis. Für das Fachgespräch im Rahmen des Kolloquiums legt er zu größeren fachlichen und gegebenenfalls fachübergreifenden Zusammenhängen Frageimpulse und Erwartungen an die Leistung des Prüflings fest.

(3) Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

(4) Die Besondere Lernleistung darf keine Wiederholung einer anderen in der Qualifikationsphase bereits erbrachten Leistung sein. Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer angemessen erhöht. Das Kolloquium besteht aus einer Vorstellung sowie Erläuterung der Ergebnisse der Besonderen Lernleistung und einem Fachgespräch.

(5) Gegenstand der Bewertung der Besonderen Lernleistung im fünften Abiturfach sind sowohl die Arbeit als auch die im Kolloquium erbrachten Leistungen. Die Bewertung erfolgt über die Bildung einer Gesamtnote. Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüflinge beteiligt sind, muss zum überwiegenden Teil die individuelle Prüflingsleistung erkennbar sein und bewertet werden. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 21 Absatz 4 Allgemeiner Teil über diesen Vorschlag ab und setzen die Note gegebenenfalls mit Tendenz fest.

## **§ 30**

### **Weitere Prüfungen**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach sowie der Prüfungsergebnisse im vierten und fünften Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. § 27 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 31 Absatz 3 nicht erfüllt sind.

(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Abiturprüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht mehr angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in Block II auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(6) Prüflinge, für die gemäß Absatz 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.

## **Unterabschnitt 5 Gesamtqualifikation, Allgemeine Hochschulreife und Berechtigungen**

### **§ 31 Gesamtqualifikation**

(1) In der Qualifikationsphase (Block I) sind maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden. Ein Leistungsausgleich zwischen Block I und Block II ist nicht möglich.

(2) Für Block I der Gesamtqualifikation gelten die Regelungen gemäß § 25 Absatz 2 und 3.

(3) Für Block II der Gesamtqualifikation gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Block II umfasst die Prüfungsergebnisse in den fünf Abiturfächern in vierfacher Wertung. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

2. In Block II müssen in mindestens drei Abiturfächern, darunter einem Leistungskurs, mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

3. In Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.

(4) Die Punktsomme [P] wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - P/180$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis ausgewiesen.

### **§ 32 Feststellung der Prüfungsergebnisse, Allgemeine Hochschulreife**

(1) Nach Beendigung aller Prüfungen stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für die Abiturprüfung (Block II) gemäß § 31.

(2) Hat der Prüfling die Bedingungen gemäß § 31 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(3) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Prüflingen bekannt gegeben.

(4) Prüflingen, denen die allgemeine Hochschulreife gemäß Absatz 2 zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

### **§ 33**

#### **Wiederholung der Abiturprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler das Berufliche Gymnasium verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

### **§ 34**

#### **Latinum**

Das Latinum wird mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

### **Unterabschnitt 6**

#### **Allgemeine Bestimmungen zur Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung, Erster Teil der Berufsabschlussprüfung**

### **§ 35**

#### **Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen**

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat. Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel gemäß der Anlagen D 1, D 3, D 5 und D 6 bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsgangs.

## **§ 36**

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Erste Teilprüfung findet im Rahmen der Abiturprüfung statt. Sie umfasst die schriftlichen Prüfungen gemäß § 26 im ersten bis dritten Abiturfach und in den Fällen des § 30 weitere Prüfungen.

(2) Die Zweite Teilprüfung findet für Assistentinnen und Assistenten in der Erweiterungsphase von zwölf Wochen statt. Für Erzieherinnen und Erzieher findet diese am Ende der einjährigen Erweiterungsphase statt.

## **§ 37**

### **Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung und Bildung von Vornoten**

(1) Zur Berufsabschlussprüfung ist zugelassen, wer gemäß § 23 Absatz 1 zur Abiturprüfung

zugelassen ist. Für Schülerinnen oder Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen sind, gilt § 23 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler am Ende des zweiten Jahres der Qualifikationsphase unterrichtet hat, bildet auf der Grundlage der im zweiten Jahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern gemäß § 36 Absatz 1 eine Vornote. Die Vornoten werden entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 16 in Noten ohne Tendenzen umgerechnet und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Vornote ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt den Prüflingen die Vornoten und die Zulassungsentscheidung bekannt.

## **§ 38**

### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Die im ersten bis dritten Abiturfach in der Abiturprüfung erbrachten Prüfungsleistungen gelten als Prüfungsleistung des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung. Die Ergebnisse werden entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 16 in Noten ohne Tendenzen umgerechnet.

(2) Die Fachlehrkraft, die die Prüfungsleistung bewertet hat, entscheidet über die vorläufige Abschlussnote. In Fächern, in denen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird die Abschlussnote gleichwertig aus der Note der Abiturprüfung und der Vornote im jeweiligen Fach gebildet. § 37 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 39**

### **Abschluss der Ersten Teilprüfung**

(1) Nach Abschluss der Abiturprüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden hat. Dies ist der Fall, wenn die Bedingungen des § 13 Absatz 2 Allgemeiner Teil erfüllt sind. Eine Nachprüfung ist nicht möglich.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das

Prüfungsergebnis bekannt.

(3) Wer die Erste Teilprüfung bestanden hat, rückt in die Erweiterungsphase vor.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können das zweite Jahr der Qualifikationsphase einmal wiederholen, wenn dies erforderlich ist, um den ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zu bestehen. Die Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam. § 33 bleibt hiervon unberührt.

## **Unterabschnitt 7**

### **Besondere Bestimmungen zur Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten, Zweiter Teil der Berufsabschlussprüfung**

#### **§ 40**

#### **Erweiterungsphase, Betriebspraktikum**

(1) Die Erweiterungsphase schließt an die erfolgreich abgeschlossene Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. In der Erweiterungsphase findet ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen und die Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung statt. Der Unterrichtsumfang im Fach Berufsprojekt und der Stundenumfang des Betriebspraktikums sind durch die Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs gemäß der Anlagen D 1, D 5 und D 6 festgelegt.

(2) Die Zweite Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 41, einer praktischen Prüfung gemäß § 43 und in den Fällen des § 42 Absatz 1 zusätzlich aus einer mündlichen Prüfung.

#### **§ 41**

#### **Schriftliche Prüfung**

(1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung gehen aus dem Unterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase und der Erweiterungsphase im Fach Berufsprojekt hervor. Die Lehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat, erstellt einen Vorschlag für die schriftliche Prüfung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Prüfung den Vorschlag an die obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung weiter. Die Genehmigung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

(4) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und gemäß § 16 mit einer Note ohne Tendenz bewertet. Die Note ist zu begründen.

(5) Die vorläufige Abschlussnote wird von der Fachlehrkraft gleichwertig aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Vornote im Fach Berufsprojekt gebildet. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Fachlehrkraft begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt den Prüflingen, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufige Abschlussnote bekannt.

## **§ 42**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Weicht die Note der schriftlichen Prüfung von der Vornote ab, können sich die Prüflinge spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnote bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu einer mündlichen Prüfung anmelden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist verbindlich. Die mündliche Prüfung findet eine Woche nach der Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnote gemäß § 41 Absatz 6 statt.

(2) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 27 Absatz 2 bis 10 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen und einer etwaigen mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

## **§ 43**

### **Praktische Prüfung**

(1) Den Zeitpunkt der praktischen Prüfung legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrkraft für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(4) Die Ergebnisse des Arbeitsauftrages, in Form eines Produktes oder einer Dienstleistung, werden in einer mündlichen Prüfung präsentiert und reflektiert.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die jeweiligen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Abschlussnote auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

**§ 44**  
**Feststellung**  
**der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der Ersten Teilprüfung gemäß § 38 und der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung als Endnote fest.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen des § 13 Absatz 2 Allgemeiner Teil erfüllt sind.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt auch in den Fächern, die nicht Prüfungsfächer sind und die im zweiten Jahr der Qualifikationsphase gemäß Stundentafel belegt wurden, die Abschlussnote fest. Grundlage ist die von der Fachlehrkraft vorgeschlagene Note, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet hat. Die im zweiten Jahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungsnachweise sind entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 16 in Noten ohne Tendenzen umzurechnen. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Fachlehrkraft begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.
- (4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt.

**§ 45**  
**Zeugnisse und Berechtigungen**

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden und das für den jeweiligen Bildungsgang gemäß der Stundentafeln D 1, D 5 oder D 6 verpflichtende Betriebspraktikum absolviert hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten gemäß § 44 Absatz 4 werden im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

**Unterabschnitt 8**

**Besondere Bestimmungen zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher,**  
**Zweiter Teil der Berufsabschlussprüfung**

**§ 46**  
**Erweiterungsphase**

- (1) Die Erweiterungsphase schließt an die erfolgreich abgeschlossene Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Die Erweiterungsphase besteht aus einem fachpraktischen Ausbildungsjahr mit einem schulisch begleiteten einjährigen Berufspraktikum und der

Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung. Der Stundenumfang des Berufspraktikums ist in der Stundentafel D 3 festgelegt. Das Berufspraktikum gemäß § 47 wird benotet und ist bei der Berechnung der Berufsabschlussnote gemäß § 51 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(2) Die Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung besteht aus einer Projektarbeit gemäß § 48 und einer fachpraktischen Prüfung in Form eines Kolloquiums gemäß § 49.

## **§ 47** **Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(2) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Teilzeit, mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert es sich entsprechend. Ein nach der Abiturprüfung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung abgeleitetes Praktikum wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt und abschließend gemäß § 16 mit einer Note ohne Tendenz bewertet. Die anleitende Lehrkraft begründet diese auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses. Beurteilungsgrundlagen sind der praxisbegleitende Unterricht, Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Vornote auf der Grundlage des Vorschlags der anleitenden Lehrkraft fest. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die in der Erweiterungsstufe die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet oder betreut haben. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht wurde.

(7) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(8) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall erst nach der Wiederholung über die Zulassung zum Kolloquium gemäß § 50. Eine zweite

Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

## **§ 48** **Projektarbeit**

(1) In der Erweiterungsphase erstellen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Zweiten Teilprüfung zunächst eine Projektarbeit. Der Zeitraum für die Projektarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Die Projektarbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

(2) Die betreuende Lehrkraft schlägt dem allgemeinen Prüfungsausschuss eine individuelle Themenstellung für die Projektarbeit und die Termine für die Bekanntgabe der Themenstellung und der Abgabe der Projektarbeit vor. Der allgemeine Prüfungsausschuss informiert die Schülerinnen und Schüler schriftlich über das Thema und die Termine der Projektarbeit.

(3) Gegenstand der Projektarbeit ist die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in der sozialpädagogischen Praxis. Während des Projektes erfolgt ein Praxisbesuch der betreuenden Lehrkraft.

(4) Die Projektarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft korrigiert, begutachtet und bewertet. Die Lehrkraft begründet die Prüfungsnote der Projektarbeit auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses. Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt in der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Note auf der Grundlage des Vorschlags der anleitenden Lehrkraft fest.

(5) Eine Wiederholung der Projektarbeit ist nur möglich, wenn der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß § 47 Absatz 8 für eine Wiederholung des Berufspraktikums eine Dauer von mindestens sechs Monaten festlegt. In diesem Fall teilt er der Schülerin oder dem Schüler die Note der Projektarbeit mit und berät bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit. Die Schülerin oder der Schüler kann bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens mit dem Beginn der Wiederholung des Berufspraktikums die Wiederholung der Projektarbeit schriftlich beantragen. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Projektarbeit wird die Leistungsbewertung der bisherigen Projektarbeit unwirksam.

## **§ 49** **Zulassung zum Kolloquium**

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der zweiten Konferenz der zweiten Teilprüfung.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

1. die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gemäß § 36 Absatz 1 bestanden und 2. das Berufspraktikum gemäß § 47 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Eine Woche vor dem Kolloquium gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen 1. die Prüfungsnote der Projektarbeit,

2. die Note des Berufspraktikums und

3. die Entscheidung über die Zulassung zum Kolloquium bekannt.

## **§ 50**

### **Kolloquium**

- (1) Für jeden Prüfling wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Fachprüferin oder Fachprüfer ist jeweils die anleitende Lehrkraft des Prüflings im Berufspraktikum gemäß § 47.
- (2) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.
- (3) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer angemessen erhöht.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

## **§ 51**

### **Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Fachprüfungsausschuss berät auf der Grundlage der Vornote im Berufspraktikum, der Noten in der Projektarbeit und im Kolloquium über die bisherigen Leistungen des Prüflings und entscheidet über die Abschlussnote auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers. Die Note im Berufspraktikum wird doppelt gewichtet. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der Ersten Teilprüfung gemäß § 38 und der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung unter Einbeziehung des Berufspraktikums gemäß Absatz 1 als Endnoten fest.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 1 mindestens „ausreichend“ ist.
- (4) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt auch in den Fächern, die im zweiten Jahr der Qualifikationsphase gemäß Stundentafel D 3 belegt wurden, die Abschlussnote fest. Grundlage ist die von der Fachlehrkraft vorgeschlagenen Note, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die im zweiten Jahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungsnachweise sind entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 16 in Noten ohne Tendenzen umzurechnen. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Fachlehrkraft begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

(5) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt.

## **§ 52**

### **Verfahren bei Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung**

(1) Das Kolloquium gemäß § 50 kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung und bestimmt das Datum, bis zu dem die schriftliche Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingegangen sein muss.

(2) Bei einer Wiederholung des Kolloquiums bleiben die Noten des Berufspraktikums und der Projektarbeit sowie die Zulassung zum Kolloquium wirksam. Die Leistungsbewertung des Kolloquiums im ersten Durchgang wird unwirksam. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 51 nach der Wiederholung des Kolloquiums erneut über das Prüfungsergebnis.

(3) Die Projektarbeit kann nicht mehr wiederholt werden.

## **§ 53**

### **Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(2) § 45 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 54**

### **Aufbau**

Die Fachoberschule, Klasse 13 vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife.

## **§ 55**

### **Gliederung**

Die Fachoberschule, Klasse 13 gliedert sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
  - a) Bau- und Holztechnik,
  - b) Elektrotechnik,
  - c) Metalltechnik,

- d) Textiltechnik und Bekleidung,
- e) Drucktechnik und
- f) Physik, Chemie, Biologie und
- 6. Wirtschaft und Verwaltung.

## **§ 56**

### **Dauer der Bildungsgänge**

Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Die erste Stufe der Bildungsgänge ist die Fachoberschule, Klasse 12 gemäß § 8 Nummer 2 Anlage C.

## **§ 57**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

In Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

## **Unterabschnitt 2**

### **Bestimmungen für den Unterricht**

## **§ 58**

### **Grundstruktur der Unterrichtsorganisation, Belegverpflichtungen**

- (1) Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Stundentafel gemäß der Anlage D 9.
- (2) Der Unterricht wird in berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereich unterschieden. Die Fächer des fachlichen Schwerpunkts ergeben sich aus den Fachbereichen gemäß § 55.
- (3) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten als auch Unterrichtsangebote durchgeführt werden, die keinen Fächern zugeordnet sind. Der Unterricht im Differenzierungsbereich wird als Grundkurs oder als Stützunterricht erteilt.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist im Differenzierungsbereich ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.
- (5) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil kann eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 70 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.
- (6) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang

## **Unterabschnitt 3**

### **Leistungsbewertung**

## **§ 59**

### **Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“**

(1) In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 62 Absatz 1 werden Klausuren geschrieben. Im ersten Halbjahr werden je Fach zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur geschrieben.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

## **§ 60**

### **Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“**

§ 15 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 61**

### **Halbjahreszeugnis**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

## **Unterabschnitt 4**

### **Ordnung der Abiturprüfung**

## **§ 62**

### **Gliederung der Abiturprüfung**

(1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 9 in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsgangs.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

## **§ 63**

### **Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

## **§ 64**

### **Verfahren bei Nichtzulassung**

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

## **§ 65**

### **Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

## **§ 66**

### **Aufgaben für die schriftliche Prüfung**

- (1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 hervorgehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.
- (2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue, eigenständige Leistung erfordert oder eine Wiederholung bereits erbrachter Leistungen ist.
- (3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Bildungspläne für den Unterricht.
- (4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrkraft, die im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase das Prüfungsfach unterrichtet hat, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase in dem Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung weiter. Die obere Schulaufsicht prüft die Vorschläge und trifft gegebenenfalls eine Auswahl. Die Genehmigung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

## **§ 67**

### **Bewertung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten**

- (1) Für die Bewertung gilt § 26 Absatz 5 entsprechend.
- (2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrkraft auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 68**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich

benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Für das Verfahren und die Prüfung gilt § 27 Absatz 2 bis 10 entsprechend.

(4) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

## **§ 69**

### **Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsgangs fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen des § 13 Absatz 2 Allgemeiner Teil erfüllt sind.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

## **§ 70**

### **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife**

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 68 Absatz 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

1. durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I,
2. Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder
3. Nachweis eines Fremdsprachenzertifikates auf dem Niveau B 1 nach näherer Bestimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

§  
**71 Übergangsvorschriften**

Anlage D dieser Verordnung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler jeweils ihren Bildungsgang nach der Anlage D in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung.

**Anlage Gliederung**

| <b>Gliederung Berufliches Gymnasium</b> |                                               |                                                                                                                |               |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Fachbereich</b>                      | <b>Bildungsgang</b>                           | <b>Abschlüsse</b>                                                                                              | <b>Anlage</b> |
| Gestaltung                              | Berufliches Gymnasium für Gestaltung          | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 1           |
|                                         |                                               | Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / Staatlichgeprüfter gestaltungstechnischer Assistent     |               |
| Gesundheit und Soziales                 | Berufliches Gymnasium für Gesundheit          | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 2           |
|                                         | Berufliches Gymnasium für Sozialpädagogik     | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 3           |
|                                         |                                               | Erzieherin / Erzieher                                                                                          |               |
|                                         | Berufliches Gymnasium für Sport               | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 4           |
| Informatik                              | Berufliches Gymnasium für Informatik          | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 5           |
|                                         |                                               | Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin / Staatlichgeprüfter informationstechnischer Assistent   |               |
| Technik                                 | Berufliches Gymnasium für Naturwissenschaften | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 6           |
|                                         |                                               | Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlichgeprüfter biologisch-technischer Assistent     |               |
|                                         |                                               | Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlichgeprüfter chemisch-technischer Assistent         |               |
|                                         |                                               | Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlichgeprüfter physikalisch-technischer Assistent |               |
|                                         |                                               | Staatlich geprüfte umwelttechnische Assistentin / Staatlichgeprüfter umwelttechnischer Assistent               |               |
|                                         | Berufliches Gymnasium für Technik             | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 7           |
| Wirtschaft und Verwaltung               | Berufliches Gymnasium für Wirtschaft          | Allgemeine Hochschulreife                                                                                      | D 8           |

**Anlage D 1**

| <b>Berufliches Gymnasium für Gestaltung</b> |                         |                              |                              |                                      |
|---------------------------------------------|-------------------------|------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
|                                             | <b>Einführungsphase</b> | <b>Qualifikationsphase 1</b> | <b>Qualifikationsphase 2</b> | <b>Erweiterungsphase<sup>1</sup></b> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>          |                         |                              |                              |                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                |                |                |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------|
| Englisch <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3              | 3 (5)          | 3 (5)          | -        |
| Gestaltungstechnik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5              | 5              | 5              | -        |
| Angewandte Informatik oder<br>Wirtschaftslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2              | 2              | 2              | -        |
| Chemie oder Physik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3              | 3              | 3              | -        |
| Kunst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2              | 2              | 2              | -        |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3              | 3              | 3              | -        |
| Berufsprojekt <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2              | 0 (2)          | 0 (2)          | (8) 2,4  |
| Zweite Fremdsprache <sup>4</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3              | 3              | 3              | -        |
| Betriebspraktika                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | -              | - <sup>5</sup> | -              | (32) 9,6 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                |                |                |          |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |                |                |          |
| Deutsch <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3              | 3 (5)          | 3 (5)          | -        |
| Gesellschaftslehre mit<br>Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 2              | 2              | 2              | -        |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2              | 2              | 2              | -        |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2              | 2              | 2              | -        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                |                |                |          |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                |                |          |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2 <sup>6</sup> | 2 <sup>7</sup> | 2 <sup>7</sup> | -        |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 34             | 34 (36)        | 34 (36)        | 12       |
| <p align="center"><b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |                |                |          |
| <p align="center"><b>Variante 1</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Deutsch<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Gestaltungstechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Chemie, Englisch, Mathematik oder Physik<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Wenn Chemie oder Physik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch oder Mathematik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Chemie, Kunst, Mathematik, Physik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Mathematik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Chemie, Englisch, Kunst oder Physik oder zweite Fremdsprache<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> |                |                |                |          |
| <p align="center"><b>Variante 2</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Englisch<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Gestaltungstechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Chemie, Deutsch oder Mathematik oder Physik<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Wenn Chemie oder Physik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Chemie, Kunst, Mathematik, Physik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Mathematik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Chemie, Deutsch, Kunst, Physik oder zweite Fremdsprache<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p>        |                |                |                |          |
| <p align="center"><b>Übersichten über die staatliche Prüfung zum Berufsabschluss nach Landesrecht</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                |                |                |          |
| <p align="center"><b>Gestaltungstechnische Assistentin / Gestaltungstechnischer Assistent</b></p> <p><b>Erste Teilprüfung</b><br/> 1. Prüfungsfach (schriftlich): Gestaltungstechnik<br/> 2. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch oder Englisch<br/> 3. Prüfungsfach (schriftlich): Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik oder Physik<br/> <b>Zweite Teilprüfung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |                |                |          |

1. Prüfungsfach (schriftlich): Berufsprojekt 2.  
Prüfungsfach: Praktische Prüfung

<sup>1</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt die Erweiterungsphase von zwölf Wochen mit einem schulisch begleiteten Betriebspraktikum von 32 Stunden und acht Stunden Unterricht, wobei der Schulanteil auch geblockt werden kann. Dadurch ergibt sich ein Jahreswochenstundenvolumen von 480 Stunden (12 x 40 h), umgerechnet auf ein Schuljahr sind dies zwölf (480 h / 40 w) Wochenstunden. Die Gesamtwochenstundenzahl beträgt 118 Stunden (34 h + 2 x 36 h + 12 h).

<sup>2</sup> Die in den Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskurs ist.

<sup>3</sup> Die in den Klammern stehenden Stundenzahlen gelten für die Gestaltungstechnischen Assistentinnen und Assistenten.

<sup>4</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>5</sup> Im ersten Jahr der Qualifikationsphase ist von den angehenden Gestaltungstechnischen Assistentinnen und Assistenten ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen zu belegen. Das Praktikum kann als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

<sup>6</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>7</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

## Anlage D 2

| Berufliches Gymnasium für Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |                       |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Einführungsphase | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                  |                       |                       |
| Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5                | 5                     | 5                     |
| Biologie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 5                | 5                     | 5                     |
| Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3                | 3                     | 3                     |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3                | 3                     | 3                     |
| Ernährung oder Psychologie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2                | 2                     | 2                     |
| Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3                | 3                     | 3                     |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                  |                       |                       |
| Deutsch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                | 3                     | 3                     |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2                | 2                     | 2                     |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2                | 2                     | 2                     |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2                | 2                     | 2                     |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                  |                       |                       |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2 <sup>2</sup>   | 2 <sup>3</sup>        | 2 <sup>3</sup>        |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 32               | 32                    | 32                    |
| <b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |                       |                       |
| 1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Biologie<br>2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Gesundheit<br>3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br>4. Abiturfach (Grundkurs):<br>Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br>Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch oder Mathematik<br>5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Psychologie oder Religionslehre |                  |                       |                       |

<sup>1</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>2</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>3</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

## Anlage D 3

|                                           |
|-------------------------------------------|
| Berufliches Gymnasium für Sozialpädagogik |
|-------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Einführungsphase | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 | Erweiterungsphase <sup>1</sup> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------------|
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |                       |                       |                                |
| Biologie <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3                | 3 (5)                 | 3 (5)                 | -                              |
| Sozialpädagogik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5                | 5                     | 5                     | -                              |
| Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Kunst <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2                | 2 (0)                 | 2 (0)                 | -                              |
| Musik <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2                | 0 (2)                 | 0 (2)                 | -                              |
| Erziehungswissenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Zweite Fremdsprache <sup>4</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Betriebspraktika                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | _ <sup>5</sup>   | _ <sup>6</sup>        | -                     | 38 <sup>7</sup>                |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                  |                       |                       |                                |
| Deutsch <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                | 3 (5)                 | 3 (5)                 | -                              |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  |                       |                       |                                |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2 <sup>8</sup>   | 2 <sup>9</sup>        | 2 <sup>9</sup>        | -                              |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 34               | 34                    | 34                    | 38                             |
| <p align="center"><b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                  |                       |                       |                                |
| <p align="center"><b>Variante 1</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Biologie<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Sozialpädagogik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch oder Mathematik<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Erziehungswissenschaften oder Gesellschaftslehre mit Geschichte, Kunst, Musik, Philosophie, Religionslehre oder Sport oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Deutsch, Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache</p>                                                              |                  |                       |                       |                                |
| <p align="center"><b>Variante 2</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Deutsch<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Sozialpädagogik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Biologie oder Mathematik<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Wenn Biologie als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Mathematik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Biologie, Englisch, Kunst, Musik, Philosophie, Religionslehre oder zweite Fremdsprache<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Sport oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Biologie, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Philosophie, Religionslehre oder zweite Fremdsprache</p> |                  |                       |                       |                                |
| <p align="center"><b>Übersicht über die staatliche Prüfung zum Berufsabschluss nach Landesrecht</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                  |                       |                       |                                |
| <p align="center"><b>Erzieherin / Erzieher</b></p> <p><b>Erste Teilprüfung</b><br/> 1. Prüfungsfach (schriftlich): Sozialpädagogik<br/> 2. Prüfungsfach (schriftlich): Biologie oder Deutsch<br/> 3. Prüfungsfach (schriftlich): Biologie oder Deutsch oder Englisch oder Mathematik</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                  |                       |                       |                                |

**Zweite Teilprüfung**

1. Prüfungsfach: Projektarbeit
2. Prüfungsfach: Kolloquium

<sup>1</sup> In der Erweiterungsphase erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.

<sup>2</sup> Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls es sich um einen Leistungskurs handelt.

<sup>3</sup> In der Qualifikationsphase ist entweder Kunst oder Musik zu belegen.

<sup>4</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>5</sup> In der Einführungsphase wird ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen absolviert. Das Praktikum kann als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

<sup>6</sup> Die angehenden Erzieherinnen und Erzieher absolvieren im ersten Jahr der Qualifikationsphase ein Betriebspraktikum von mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

<sup>7</sup> Das Berufspraktikum wird vom Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht im Umfang von vier Wochenstunden wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.

<sup>8</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>9</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

**Anlage D 4**

| Berufliches Gymnasium für Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |                       |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Einführungsphase                 | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 |
| Berufsbezogener Lernbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                       |                       |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5                                | 5                     | 5                     |
| Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3                                | 5                     | 5                     |
| Biologie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3                                | 3                     | 3                     |
| Ernährung oder Sportmanagement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3                                | 3                     | 3                     |
| Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3                                | 3                     | 3                     |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3                                | 3                     | 3                     |
| Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                | 3                     | 3                     |
| Praktika                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | mindestens 4 Wochen <sup>2</sup> |                       |                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |                       |                       |
| Berufsübergreifender Lernbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |                       |                       |
| Deutsch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3                                | 3                     | 3                     |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2                                | 2                     | 2                     |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2                                | 2                     | 2                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |                       |                       |
| Differenzierungsbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                  |                       |                       |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2 <sup>3</sup>                   | 2 <sup>4</sup>        | 2 <sup>4</sup>        |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 32                               | 34                    | 34                    |
| Übersicht über die Abiturprüfung<br>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                  |                       |                       |
| 1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Gesundheit<br>2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Sport (Fachprüfung)<br>3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br>4. Abiturfach (Grundkurs):<br>Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br>Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch oder Mathematik<br>5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Sportmanagement |                                  |                       |                       |

<sup>1</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>2</sup> Das Praktikum kann in Blöcken oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

<sup>3</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>4</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

## Anlage D 5

| Berufliches Gymnasium für Informatik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                  |                       |                       |                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Einführungsphase | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 | Erweiterungsphase <sup>1</sup> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                  |                       |                       |                                |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5                | 5                     | 5                     | -                              |
| Angewandte Informatik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5                | 5                     | 5                     | -                              |
| Elektrotechnik oder Informatik oder Wirtschaftslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Biologie oder Chemie oder Physik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Berufsprojekt <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2                | 0 (4)                 | 0 (4)                 | (8) 2,4                        |
| Betriebspraktika                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | -                | - <sup>4</sup>        | -                     | (32) 9,6                       |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  |                       |                       |                                |
| Deutsch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                  |                       |                       |                                |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2 <sup>5</sup>   | 2 <sup>6</sup>        | 2 <sup>6</sup>        | -                              |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 34               | 32 (36)               | 32 (36)               | 12                             |
| <b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  |                       |                       |                                |
| 1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Mathematik<br>2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Angewandte Informatik<br>3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br>4. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre<br>5. Abiturfach (Grundkurs): Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Physik oder Sport oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Deutsch, Englisch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre, Wirtschaftslehre oder zweite Fremdsprache |                  |                       |                       |                                |
| <b>Übersicht<br/>über die Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung zum Berufsabschluss nach Landesrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |                       |                       |                                |
| <b>Informationstechnische Assistentin / Informationstechnischer Assistent</b><br><br><b>Erste Teilprüfung</b><br>1. Prüfungsfach (schriftlich): Angewandte Informatik<br>2. Prüfungsfach (schriftlich): Mathematik<br>3. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch oder Englisch<br><br><b>Zweite Teilprüfung</b><br>1. Prüfungsfach: Berufsprojekt<br>2. Prüfungsfach: Praktische Prüfung                                                                                                                                                                                                        |                  |                       |                       |                                |

<sup>1</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt die Erweiterungsphase von zwölf Wochen mit einem schulisch begleiteten Betriebspraktikum von 32 Stunden und acht Stunden Unterricht, wobei der Schulanteil auch geblockt werden kann. Dadurch ergibt sich ein Jahreswochenstundenvolumen von 480 Stunden (12 x 40 h), umgerechnet auf ein Schuljahr sind dies zwölf (480 h / 40 w) Wochenstunden. Die Gesamtwochenstundenzahl beträgt 118 Stunden (34 h + 2 x 36 h + 12 h).

<sup>2</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>3</sup> Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten für die Informationstechnischen Assistentinnen und Assistenten.

<sup>4</sup> Im ersten Jahr der Qualifikationsphase ist von den angehenden Informationsstechnischen Assistentinnen und Assistenten ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen zu belegen.

<sup>5</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>6</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

## Anlage D 6

| Berufliches Gymnasium für Naturwissenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  |                       |                       |                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Einführungsphase | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 | Erweiterungsphase <sup>1</sup> |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  |                       |                       |                                |
| Biologietechnik oder Chemietechnik oder Physiklechnik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 5                | 5                     | 5                     | -                              |
| Chemie <sup>2</sup> oder Physik <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3                | 5                     | 5                     | -                              |
| Berufsprojekt <sup>4</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 4                | 0 (4)                 | 0 (4)                 | (8) 2,4                        |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3                | 3                     | 3                     |                                |
| Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Wirtschaftslehre oder Angewandte Informatik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Zweite Fremdsprache <sup>5</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Betriebspraktika                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | -                | - <sup>6</sup>        | -                     | (32) 9,6                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  |                       |                       |                                |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                  |                       |                       |                                |
| Deutsch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3                | 3                     | 3                     | -                              |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2                | 2                     | 2                     | -                              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  |                       |                       |                                |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                  |                       |                       |                                |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2 <sup>7</sup>   | 2 <sup>8</sup>        | 2 <sup>8</sup>        | -                              |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 34               | 32 (36)               | 32 (36)               | 12                             |
| <b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                  |                       |                       |                                |
| <p align="center"><b>Schwerpunkt Biologietechnik</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Chemie<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Biologietechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch oder Mathematik<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> <p align="center"><b>Schwerpunkt Chemietechnik</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Chemie<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Chemietechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs):<br/> Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache<br/> Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch oder Mathematik<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> <p align="center"><b>Schwerpunkt Physiklechnik</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Physik<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Physiklechnik</p> |                  |                       |                       |                                |

3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch  
 4. Abiturfach (Grundkurs):  
 Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Englisch, Mathematik oder zweite Fremdsprache Fehler! Textmarke nicht definiert.  
 Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Deutsch oder Mathematik  
 5. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre

### Übersichten über die staatliche Prüfung zum Berufsabschluss nach Landesrecht

#### Biologisch-technische Assistentin / Biologisch-technischer Assistent

##### Erste Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Biologietechnik 2.  
 Prüfungsfach (schriftlich): Chemie  
 3. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch oder Englisch

##### Zweite Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Berufsprojekt 2.  
 Prüfungsfach: Praktische Prüfung

#### Chemisch-technische Assistentin / Chemisch-technischer Assistent

##### Erste Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Chemietechnik  
 2. Prüfungsfach (schriftlich): Chemie  
 3. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch oder Englisch

##### Zweite Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Berufsprojekt 2.  
 Prüfungsfach: Praktische Prüfung

#### Physikalisch-technische Assistentin / Physikalisch-technischer Assistent

##### Erste Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Physiktechnik 2.  
 Prüfungsfach (schriftlich): Physik  
 3. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch oder Englisch

##### Zweite Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Berufsprojekt 2.  
 Prüfungsfach: Praktische Prüfung

#### Umwelttechnische Assistentin / Umwelttechnischer Assistent

##### Erste Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Biologietechnik 2.  
 Prüfungsfach (schriftlich): Chemie  
 3. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch oder Englisch

##### Zweite Teilprüfung

1. Prüfungsfach (schriftlich): Berufsprojekt 2.  
 Prüfungsfach: Praktische Prüfung

<sup>1</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt die Erweiterungsphase von zwölf Wochen mit einem schulisch begleiteten Betriebspraktikum von 32 Stunden und acht Stunden Unterricht, wobei der Schulanteil auch geblockt werden kann. Dadurch ergibt sich ein Jahreswochenstundenvolumen von 480 Stunden (12 x 40 h), umgerechnet auf ein Schuljahr sind dies zwölf (480 h / 40 w) Wochenstunden. Die Gesamtwochenstundenzahl beträgt 118 Stunden (34 h + 2 x 36 h + 12 h).

<sup>2</sup> Der Leistungskurs Chemie wird bei den Profil bildenden Leistungskursen Biologietechnik und Chemietechnik belegt.

<sup>3</sup> Der Leistungskurs Physik wird bei dem Profil bildenden Leistungskurs Physiktechnik belegt.

<sup>4</sup> Im Fach Berufsprojekt werden die jeweiligen Schwerpunkte vertieft. Für die Biologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten wird in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase der Grundkurs Biologie belegt. Die in den Klammern stehenden Stundenzahlen gelten für die Assistentinnen und Assistenten.

<sup>5</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>6</sup> Im ersten Jahr der Qualifikationsphase ist, sofern eine Doppelqualifikation mit Abschluss als Assistentin oder Assistent angestrebt wird, ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen zu belegen. Das Praktikum kann als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

<sup>7</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>8</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

## Anlage D 7

| Berufliches Gymnasium für Technik |                  |                       |                       |
|-----------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                   | Einführungsphase | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 |
| Berufsbezogener Lernbereich       |                  |                       |                       |

| Berufliches Gymnasium für Technik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |                |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Bautechnik oder Elektrotechnik oder Ingenieurwissenschaften oder Maschinenbautechnik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5              | 5              | 5              |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5              | 5              | 5              |
| Physik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3              | 3              | 3              |
| Angewandte Informatik oder Wirtschaftslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2              | 2              | 2              |
| Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3              | 3              | 3              |
| Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3              | 3              | 3              |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |                |
| Deutsch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3              | 3              | 3              |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2              | 2              | 2              |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2              | 2              | 2              |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2              | 2              | 2              |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                |                |                |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2 <sup>2</sup> | 2 <sup>3</sup> | 2 <sup>3</sup> |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 32             | 32             | 32             |
| <b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |                |                |
| <p style="text-align: center;"><b>Schwerpunkt Bautechnik</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Mathematik<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Bautechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Angewandte Informatik, Physik, Sport oder zweite Fremdsprache oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Deutsch, Englisch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> <p style="text-align: center;"><b>Schwerpunkt Elektrotechnik</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Mathematik<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Elektrotechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Angewandte Informatik, Physik, Sport oder zweite Fremdsprache oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Deutsch, Englisch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> <p style="text-align: center;"><b>Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Mathematik<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Ingenieurwissenschaften<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Angewandte Informatik, Physik, Sport oder zweite Fremdsprache oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Deutsch, Englisch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> <p style="text-align: center;"><b>Schwerpunkt Maschinenbautechnik</b></p> <p>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Mathematik<br/> 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Maschinenbautechnik<br/> 3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br/> 4. Abiturfach (Grundkurs): Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre<br/> 5. Abiturfach (Grundkurs): Angewandte Informatik, Physik, Sport, zweite Fremdsprache oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Deutsch, Englisch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre oder Wirtschaftslehre</p> |                |                |                |

<sup>1</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>2</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß § 10 Absatz 4 Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und den berufsübergreifenden Lernbereich abdeckt.

<sup>3</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

| Berufliches Gymnasium für Wirtschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                  |                       |                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Einführungsphase | Qualifikationsphase 1 | Qualifikationsphase 2 |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |                       |                       |
| Betriebswirtschaftslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5                | 5                     | 5                     |
| Mathematik <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3                | 3 (5)                 | 3 (5)                 |
| Englisch <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3                | 3 (5)                 | 3 (5)                 |
| Volkswirtschaftslehre <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1                | 2 (0)                 | 2 (0)                 |
| Global Studies <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1                | 0 (2)                 | 0 (2)                 |
| Business Communication <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0                | 0 (2)                 | 0 (2)                 |
| Biologie oder Chemie oder Physik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                | 3                     | 3                     |
| Angewandte Informatik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2                | 2                     | 2                     |
| Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                | 3                     | 3                     |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                  |                       |                       |
| Deutsch <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                | 3 (5)                 | 3 (5)                 |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2                | 2                     | 2                     |
| Religionslehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2                | 2                     | 2                     |
| Sport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2                | 2                     | 2                     |
| <b>Differenzierungsbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  |                       |                       |
| Wahlfach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2 <sup>4</sup>   | 2 <sup>5</sup>        | 2 <sup>5</sup>        |
| Wochenstunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 32               | 34 (36)               | 34 (36)               |
| <b>Übersicht über die Abiturprüfung<br/>zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                  |                       |                       |
| <b>Variante 1</b><br>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Englisch<br>2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre<br>3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Mathematik<br>4. Abiturfach (Grundkurs):<br>Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Mathematik oder Physik<br>Wenn Mathematik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Deutsch, Physik oder zweite Fremdsprache<br>5. Abiturfach (Grundkurs):<br>Gesellschaftslehre mit Geschichte, Global Studies, Philosophie, Religionslehre, Sport oder Volkswirtschaftslehre oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Deutsch, Mathematik oder Physik                |                  |                       |                       |
| <b>Variante 2</b><br>1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Mathematik<br>2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre<br>3. Abiturfach (Grundkurs): Deutsch oder Englisch<br>4. Abiturfach (Grundkurs):<br>Wenn Deutsch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Englisch, Physik oder zweite Fremdsprache<br>Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Deutsch, Physik oder zweite Fremdsprache<br>5. Abiturfach (Grundkurs):<br>Gesellschaftslehre mit Geschichte, der Global Studies, Philosophie, Religionslehre, Sport, Volkswirtschaftslehre oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch oder Physik |                  |                       |                       |

| Variante 3                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Abiturfach (weiterer Leistungskurs): Deutsch                                                                                                                                                                                                                                        |
| 2. Abiturfach (Profil bildender Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre                                                                                                                                                                                                               |
| 3. Abiturfach (Grundkurs): Englisch oder Mathematik                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4. Abiturfach (Grundkurs):<br>Wenn Englisch als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Mathematik oder Physik<br>Wenn Mathematik als 3. Abiturfach gewählt wurde: Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Englisch, Physik oder zweite Fremdsprache    |
| 5. Abiturfach (Grundkurs):<br>Gesellschaftslehre mit Geschichte, Global Studies, Philosophie, Religionslehre, Sport oder Volkswirtschaftslehre oder, sofern nicht bereits als 3. oder 4. Abiturfach gewählt, Angewandte Informatik, Biologie, Chemie, Englisch, Mathematik oder Physik |

<sup>1</sup> Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskurs ist.

<sup>2</sup> Bei der Wahl des internationalen Schwerpunktes entfällt in der Qualifikationsphase das Fach Volkswirtschaftslehre, stattdessen werden die Fächer Global Studies und Business Communication belegt. Es gelten die Stundenzahlen in den Klammern.

<sup>3</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in der Einführungsphase bis einschließlich zweitem Jahr der Qualifikationsphase zu belegen.

<sup>4</sup> In der Einführungsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung von Basiskompetenzen gemäß § 6 Allgemeiner Teil genutzt werden.

<sup>5</sup> In der Qualifikationsphase soll der Differenzierungsbereich besonders zur Vertiefung von fachbereichsbezogenen Angeboten und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

## Anlage D 9

| Fachoberschule, Klasse 13<br>Allgemeine Hochschulreife<br>für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler                            |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                                                                                                                   | Jahresstunden |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                                                                |               |
| Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1</sup>                                                                                  | 240           |
| Mathematik                                                                                                                        | 200           |
| Biologie oder Chemie oder Physik                                                                                                  | 80            |
| Wirtschaftslehre <sup>2</sup>                                                                                                     | 80            |
| Englisch                                                                                                                          | 200           |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                                                           |               |
| Deutsch                                                                                                                           | 240           |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte                                                                                                 | 80            |
| Religionslehre <sup>3</sup>                                                                                                       | 40            |
| Sport                                                                                                                             | 40            |
| <b>Differenzierungsbereich<sup>4</sup></b>                                                                                        |               |
| Wahlfach                                                                                                                          | 240           |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                                                          | <b>1440</b>   |
| <b>Anmerkungen:</b><br><b>Abiturprüfung</b><br>1. Fach des fachlichen Schwerpunktes 2.<br>Deutsch<br>3. Mathematik<br>4. Englisch |               |

<sup>1</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben und Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.

<sup>2</sup> Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

<sup>3</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.“